

Allschwil, 10. November 2020

**Synode der Röm.-kath. Landeskirche BL
30. November 2020 in Basel**

Antrag zu Traktandum: 12 Teilrevision der Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO 2010) vom 10. August 2010, 2. Lesung und Beschlussfassung (Vorlage Nr. 11/20)

Eingereicht durch:

- Erich Fischer, Synodaler Röm. Kath. Kirchgemeinde Allschwil
- Regula Sarro, Kirchenrätin und Synodale Röm. Kath. Kirchgemeinde Allschwil
- Walter Hauser, Synodaler Röm. Kath. Kirchgemeinde Allschwil
- Brigitte Proserpi, Synodale Röm. Kath. Kirchgemeinde Allschwil

Wir beantragen anlässlich der zweiten Lesung der Teilrevision der Abo noch folgende Ergänzungen unter dem Aspekt der Missbrauchsprävention einzufügen:

§ 3 Beginn des Vertragsverhältnisses

(Absatz ¹⁻⁵ unverändert)

⁶ Die Anstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Anstellungsinstanz einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

⁷ Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzlich zum Strafregisterauszug ein Sonderprivatauszug einzureichen.

⁸ Angestellte in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle drei Jahre neue, aktualisierte Privatauszüge und Sonderprivatauszüge einreichen.

Nachdem der Ruf vieler in der Jugendarbeit tätigen Institutionen durch Berichte über sexuelle Übergriffe erschüttert wurde (so auch derjenige der katholischen Kirche in ihrem kirchlichen Umfeld), wurden viele Massnahmen ergriffen, um solchen Ereignissen vorzubeugen. Fast alle diese Institutionen haben das zwingende Einreichen von einem Strafregisterauszug für alle Angestellten und eines Sonderprivatauszug für in sensiblen Bereichen tätige Angestellte - insbesondere solche mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen – vorgesehen.

Wir erachten es als unerlässlich, dass solche Regelungen zwingend auch für alle Personen gelten sollen, die unter der ABO angestellt sind / werden. Wir erhoffen uns, dass diese standardisierte Regelung in der ABO eine Sensibilisierung der Kirchgemeinden hervorruft, die diese sinngemäss ähnliche Regelungen für die übrigen Angestellten und Schlüsselpersonen in kritischen Bereichen einführen lassen.

Wir wissen, dass dies nur eine von vielen Präventionsmassnahmen darstellen kann, aber immerhin ein Zeichen setzt, dass wir diesen Aspekt sehr ernst nehmen. Das in der Vergangenheit verursachte Leid können wir damit leider nicht wieder gut machen.

Des Weiteren wissen wir, dass der Bischof bereits heute eine solche Regelung für alle Mitarbeiter mit Missio anwendet, aber es gibt noch weitere Mitarbeiter unter der ABO in sensiblen Bereichen (siehe Beilage).

Wir möchten sie darauf hinweisen, dass der Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich Ende 2019 eine Regelung mit fast demselben Wortlaut in ihre Anstellungsordnung eingefügt hat und bitten sie, diesen Antrag zu unterstützen.